Gesetzliche Anforderungen an M+S Reifen

M+S-Reifen sind Reifen, bei denen das Profil der Lauffläche und die Struktur so konzipiert sind, dass sie vor allem in Matsch und frischem oder schmelzendem Schnee die erforderlichen Fahreigenschaften besser gewährleisten als normale Reifen. Das Profil der Lauffläche ist bei diesen Reifen im Allgemeinen durch größere Profilrillen und/oder Stollen gekennzeichnet, die voneinander durch größere Zwischenräume getrennt sind als dies bei normalen Reifen der Fall ist.
(Beschrieben auch im Anhang II der 92/23/EWG, Nr. 2.2)

Lamellen für mehr Sicherheit

Bild: BRV

Neben diesen groben Profilrillen und/oder Stollen verfügen aktuelle Winterreifen über klar erkennbare Lamellen auf der gesamten Lauffläche. Dies sind kleine Einschnitte im Reifenprofil, die sich beim Abrollen des Reifens öffnen und so für eine bessere Haftung auf winterlichen Straßen sorgen.

Bild: BRV

Sommerreifen besitzen im Vergleich mit aktuellen Winterreifen u.a. keine Lamellen. Sie sind für den Einsatz im Winter nicht geeignet, da sie eine deutlich geringere Griffigkeit auf winterlichen Straßen aufweisen.

Mit Profil Leben schützen

In Deutschland gilt für Reifen eine gesetzlich vorgeschriebene Mindestprofiltiefe von 1,6 mm. Dies regelt der § 36 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO). Die Hauptprofilrillen müssen im ganzen Umfang die Mindestprofiltiefe aufweisen. Bei Fahrrädern mit Hilfsmotor (Mofa), Kleinkrafträdern und Leichtkrafträdern genügt eine Profiltiefe von mind. 1 mm.

Diese gesetzlichen Mindestprofiltiefen gelten auch für die jeweiligen M+S Reifen.

GTÜ Tipp

Mit abnehmender Profiltiefe und zunehmenden Alter lässt das Leistungsvermögen und die Sicherheit von Winterreifen nach. Die GTÜ empfiehlt deshalb, Winterreifen mit einem Alter über zehn Jahren oder einer Profiltiefe unter 4 mm auszutauschen.

Überreicht durch:

GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH
Vor dem Lauch 25 · 70567 Stuttgart
Fon: 0711 97676-0 · Fax: 0711 97676-199
info@gtue.de · www.gtue.de

Stand: 12/2010

Aktuelles zur Winterreifenpflicht!

Erfahren Sie alles Wichtige zur Gesetzesänderung und mit welchem Reifen Sie richtig ausgestattet sind.

Aktuelle Gesetzesänderung zu Winterreifen!

Die aktuelle Gesetzesänderung auf den Punkt gebracht:

Seit dem 04. Dezember 2010 müssen bei **Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte** Kraftfahrzeuge mit M+S-Reifen („Winterreifen“) ausgerüstet sein.

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung (StVO):

§ 2 Absatz 3a, Satz 1 und 2 StVO (Auszug): „Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte darf ein Kraftfahrzeug nur mit Reifen gefahren werden, welche ... die in Anhang II.... der Richtlinie 92/23/EWG ... beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S-Reifen).

Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 ... dürfen bei solchen Wetterverhältnissen auch gefahren werden, wenn an den Rädern der Antriebsachse M+S-Reifen angebracht sind.

Satz 1 gilt nicht für Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sowie für Einsatzfahrzeuge der in § 35 Absatz 1 genannten Organisationen, soweit für diese Fahrzeuge bauartbedingt keine M+S-Reifen verfügbar sind“.

Sonderfälle:

- Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen (ohne Fahrersitz) und
- Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse > 3,5 t

benötigen nur an den Rädern der Antriebsachse M+S-Reifen.

- Kraftfahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft und
- Einsatzfahrzeuge der Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, und Zolldienst

benötigen keine M+S-Reifen, sofern solche bauartbedingt nicht verfügbar sind.

Welche Reifen entsprechen den Vorgaben der StVO?

Nur Reifen mit der Aufschrift **M+S**.

Nur Reifen **mit** M+S Kennzeichnung sind für die Anforderungen der winterlichen Straßenverhältnisse geeignet und geben daher für Verkehrsteilnehmer die erforderliche Sicherheit.

Das Symbol: **Schneeflocke** bzw. **dreizackiger Berg** beruht auf einer US-Norm. Es bestätigt dem Reifen zwar eine verbesserte Traktion auf Schnee und Eis, jedoch sind Reifen mit ausschließlich diesem Zeichen in Deutschland rechtlich nicht anerkannt.

GTÜ Tipp

Wie Sie fit durch den Winter kommen, erfahren Sie im GTÜ Winter-Ratgeber. Fragen Sie Ihren GTÜ-Partner vor Ort nach einem kostenlosen Exemplar oder fordern Sie dies unter dem Stichwort: **Winter-Ratgeber** bei der GTÜ an.

Bei Verstoß drohen Bußgeld und Punkte

Der Gesetzgeber ahndet einen Verstoß bei der „Winterreifenpflicht“ mit einem Bußgeld und einem Punkt im Verkehrszentralregister.

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€)
5a	Fahren bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte **ohne** Reifen, welche ...die in Anhang ... der Richtlinie 92/23/ EWG ... beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S)	§ 2 Abs. 3a Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 2	40 €
5a.1	- mit Behinderung	§ 2 Abs. 3a Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1,2	80 €